

Berlin, den 30. September 2010

● **Stellungnahme der eaf  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und  
anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

Über die Vorteile der Mediation gegenüber einem streitigen Familienrechtsverfahren vor Gericht besteht Einigkeit: Nachhaltigkeit der vereinbarten Regelungen, insbesondere auch im Blick auf Vereinbarungen, die Umgang und Sorge für die betroffenen Kinder zum Inhalt haben, Kosteneinsparungen, kürzere Verfahrensdauer sind unter anderem bekannte Merkmale von familien- und kindschaftsrechtlichen Vereinbarungen, die mit Hilfe eines Mediationsverfahrens zustandegekommen sind. Insofern ist der Vorstoß des Gesetzentwurfs, Mediation nun als festen Bestandteil des Gerichtsverfahrens aufzunehmen, besonders zu begrüßen.

Hinsichtlich der richterlichen Mediation ist die Vorgabe des Gesetzentwurfs, dass diese nur von einer nicht mit der Sache befassten Person („ohne Entscheidungsbezugnis“) durchgeführt werden sollte für die Akzeptanz unerlässlich.

Allerdings ist ein Teil der Anliegen und Forderungen, die von familienpolitischen und familienrechtlichen Fachleuten zur Mediation im familienrechtlichen Bereich seit langem bestehen, im Gesetzentwurf nicht umgesetzt bzw. nicht befriedigend gelöst worden.

Nicht in die Regelungen aufgenommen wurde beispielsweise, dass mittels Mediationskostenhilfe - für eine Mediation, die das strittige Verfahren vor Gericht vermeidet –allen Eltern, die sich trennen oder scheiden lassen, der Zugang zum Verfahren der Mediation ermöglicht wird. Menschen, die nicht genügend Einkommen haben, um eine Mediation aus privaten Mitteln zu finanzieren, sind also von vorneherein ausgeschlossen. Hier gebietet das Wächteramt des Staates und seine besondere Fürsorgepflicht für das Kindeswohl, keine Eltern von der Möglichkeit der Mediation auszuschließen und allen den Zugang zu ermöglichen.

Daher erscheint es aus Sicht der eaf auch problematisch, dass es den Landesministerien vorbehalten bleibt, die richterliche Mediation ganz oder teilweise an einzelnen Gerichten einzuführen und die Kostenübernahme für die richterliche Mediation auf die Gerichte beschränkt ist, wo Evaluationsprojekte laufen.

● Christel Riemann-Hanewinkel  
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh  
Bundesgeschäftsführerin

Auguststraße 80  
10117 Berlin  
Telefon: 030 | 28 39 54 00  
Telefax: 030 | 28 39 54 50  
info@eaf-bund.de | www.eaf-bund.de

STELLUNGNAHME

Mit dem Grundsatz der Rechtseinheitlichkeit ist es nicht zu vereinbaren, dass die Zufälligkeit des Wohnorts darüber entscheidet, ob Eltern mit ihren familienrechtlichen Angelegenheiten Zugang zur richterlichen Mediation haben oder nicht.

Bedauerlich ist, dass keine grundsätzliche Regelung dafür vorgesehen ist, auf die Zahlung der Gerichtsgebühr zu verzichten, wenn die Parteien sich – sei es per richterlicher Mediation, sei es außergerichtlich - geeinigt haben: Damit entlasten sie die Gerichte – einmal im aktuellen Verfahren, zum anderen durch den Umstand, dass weniger bzw. später Abänderungsklagen eingereicht werden, weil Mediationsvereinbarungen erwiesenermaßen nachhaltiger wirken. Auch wird durch einvernehmliche Verfahren mittels Mediation das Volumen der Ausgaben für Verfahrenskosten gesenkt, was mit Evaluation und Forschung belegt werden kann.

Um grundsätzlich allen einen Zugang zur Mediation zu gewährleisten, sollten Jugendämter, freie und kirchliche Träger mit ihren Beratungs-/Mediationstellen einbezogen werden – dies garantiert einen niedrigschwelligen Zugang und Pluralität. Viele Menschen wenden sich lieber bzw. leichter an eine gerichtsferne Stelle, die Mediation anbietet. Um möglichst viele Betroffene einzubeziehen, sollte verstärkt durch Aufklärung und Information darauf hingearbeitet werden, dass das Einigungsverfahren wie die Mediation bekannter werden. Der Zugang zum nichtstrittigen, nachhaltigen und das Kindeswohl fördernden Mediationsverfahren darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Das geplante Gesetz bietet hier eine gute Möglichkeit.

Gerade der frühe Eintritt in das vermittelnde Verfahren der Mediation ist insbesondere im Blick auf das Kindeswohl besonders zu fördern: Der Eintritt in das Gerichtsverfahren – mit der Möglichkeit der im Entwurf vorgesehenen Mediation – erfolgt zu einem recht späten Zeitpunkt des Paar-/Elternkonflikts im Trennungsgeschehen. Je früher eine vermittelnde Haltung in den Trennungs- und Klärungsprozess Eingang findet, umso leichter werden für alle Beteiligten befriedigende und vor allem dem Kindeswohl dienende Ergebnisse/Vereinbarungen gefunden werden. Daher sollte – trotz der guten Möglichkeit der richterlichen Mediation – ein möglichst frühzeitiger und „vor- und außergerichtlicher“ Zugang zur Mediation Priorität haben.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass Mediation durch gesetzliche Regelungen Eingang und einen festen Platz in das familienrechtliche Gerichtsverfahren findet, allerdings bedarf dies auch der fundierten und methodisch soliden Verankerung einer professionellen Mediationsarbeit. (Eine vermittelnde, dennoch immer noch richterliche Orientierung bei Gesprächen mit Parteien, die eine Vereinbarung anvisieren, reicht dabei nicht.)

Eine richterliche Mediation, wie derzeit im Entwurf vorgesehen, mit nur zwei Terminen wird in den wenigsten Fällen zu fein justierten Vereinbarungsergebnissen führen und damit gerade die Vorteile der Nachhaltigkeit (s. o.) häufiger nicht vorweisen können, die eine gründlich erarbeitete Mediationsvereinbarung in der Regel hat, weil sie alle vielschichtigen Aspekte mit einbeziehen kann.

Hinsichtlich der Professionalität der richterlichen Mediation ist zu bedenken, dass die Grundsätze der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V. - BAFM - für die Ausbildung in der Regel einen Zeitraum von mehreren Jahren mit der Vorgabe mehrerer selbst durchgeführter, zum Teil supervidierter Fälle vorsieht.

Ganz abgesehen von Wettbewerbsvorteilen gegenüber den umfassend ausgebildeten Mediatoren und Mediatorinnen der freien und kirchlichen Träger ist hier mit besonderer Dringlichkeit auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass die Vorgabe einer fachgerechten, professionellen Mediationsausbildung in die gesetzlichen Regelungen zur richterlichen Mediation aufgenommen wird.

Ebenfalls aus Gründen des Verbraucherschutzes unterstützt die eaf in diesem Zusammenhang, dass die Einführung von Qualitäts-/Zertifizierungsstandards mit einheitlichen Standards und Qualitätsmerkmalen insgesamt für die Ausübung der Mediation vorgesehen ist.

Die eaf begrüßt sehr, dass mit den geplanten Regelungen die Mediationsvereinbarung als vollstreckbar erklärt werden kann – dies bedeutet eine Entlastung der Gerichte, wertet die Arbeit des Mediationsprozesses und ihr Ergebnis auf. Damit besteht auch eine wichtige grundsätzliche Zielvorgabe und Herausforderung für die Mediationsarbeit und -ausbildung, die bei der Festlegung von Qualitätsstandards und deren Sicherung für die Ausbildungsinstitute und für die Arbeit der Mediatoren/Mediatorinnen berücksichtigt werden muss.

Auch bei der juristischen Universitäts-/Hochschulausbildung sowie in der anwaltlichen und richterlichen Fortbildung sollten die grundlegenden Kenntnisse der Mediation Gegenstand der Ausbildungsinhalte sein.